

Beigeordneter für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2330/24

Titel der Drucksache

Anreiz für Hundeführerschein/Sachkunde: Ergänzung der Tabestände für allgemeine Steuerermäßigungen der Hundesteuer

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt zu folgenden Beschlussvorschlägen wie folgt Stellung:

BP 01

Die Stadtverwaltung prüft bis Ende des 2. Quartal 2025 die Überarbeitung der Hundesteuersatzung hinsichtlich einer Steuerermäßigung für die Vorlage eines Hundeführerscheins bzw. eines Sachkundenachweises, welcher freiwillig oder ohne rechtliche Verpflichtung erfolgreich bestanden wurde, für die Steuerschuld eines Jahres nach dem Vorbild der Stadt München. Hierbei sind Ausschlussstatbestände sowie Standards zur Anerkennung entsprechender Nachweise durch das Veterinäramt zu erarbeiten. Weiter wird geprüft, ob mit der Hundesteueranmeldung ein in diesem Sinne geeignetes Informationspaket den Hundehalter/-innen zugesandt werden kann.

Stellungnahme zu BP 01

Steuern, so auch die Hundesteuer, sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und vom öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz (hier: Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt) die Leistungspflicht knüpft, die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Aufwandsteuern erfassen eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen und stellen somit auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Personenkreises ab.

Die in der aktuellen Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) festgelegten Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände für die Hundesteuer sind bereits sehr stark auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Hundehalter ausgerichtet.

Mit Einführung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung von Tiergefahren (ThürTierGefG) im Jahr 2018 wurde sichergestellt, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen Tieren (u. a. Hunden) verbunden sind, weitestgehend vorgebeugt und abgewehrt werden.

Bei der Bestimmung, dass Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in der Satzung aufgenommen werden, hat jede Kommune mit der Festlegung in ihrer Satzung einen rechtlichen Rahmen einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Entgegen der Stadt München, die durch den Einreicher der DS im Sachverhalt als Vergleich angeführt wird, ist die Stadt Erfurt gehalten, die Bestimmungen des ThürTierGefG mit zu berücksichtigen.

In diesem Gesetz werden mit Verweis auf §§ 5, 6 und 9 ThürTierGefG die rechtlichen Bedingungen für einen Sachkundenachweis und Wesenstest festgelegt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Prüfungsstandards für Sachkundenachweise und Wesenstests durch Rechtsverordnung des für das Ordnungsrecht zuständige Ministeriums im Einvernehmen mit dem Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt werden.

Ein steuerrechtlicher Lenkungszweck für die bessere ordnungsrechtliche Durchsetzung und Akzeptanz kann damit nicht herausgearbeitet werden. In der Satzung wäre auf oben genannte Gesetzgebung hinzuweisen bzw. Bezug zu nehmen. Prüfungsstandards sollten nicht neben den bereits bestehenden und gesetzlich festgelegten Standards erarbeitet werden. Das Ablegen eines entsprechenden Sachkundenachweises („Hundeführerschein“) ist in Thüringen kostenpflichtig. Diese Beträge sind vom Hundehalter selbst zu entrichten.

Es ist zu unterstellen, dass Hundehalter, die freiwillig eine Sachkundeprüfung („Hundeführerschein“) ablegen würden bzw. private Hundeschulen besuchen, leistungsfähige Steuerpflichtige sind. Hundehalter, die im Besitz eines Sozialausweises sind oder Hundehalter, die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehen, sind aufgrund ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrscheinlich nicht in der Lage einen entsprechenden Hundeführerschein abzulegen. Sie erhalten auf Antrag satzungsgemäß dennoch eine Steuerermäßigung, auch über den Zeitraum eines Jahres hinaus. Weitergehende finanzielle Vergünstigungen können für diesen Personenkreis aber nicht herausgearbeitet werden.

Es wird daher nicht erwartet, dass der Anreiz einer steuerlichen Vergünstigung hier der Weg ist, mehr Hundehalter dazu zu bringen, einen Sachkundenachweis für das Halten eines Hundes abzulegen.

Bei der Aufnahme weiterer Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt besteht darüber hinaus die Gefahr, dass das Prinzip der Aufwandsteuer durchbrochen wird und die Anforderungen an die Steuergerechtigkeit und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht mehr gewährleistet werden können.

Die Einführung und Umsetzung von Ermäßigungs- und Befreiungstatbeständen bedeutet immer einen großen personellen Aufwand in der Durch- bzw. Umsetzung einer Satzung. Diese Vorgänge können nicht automatisiert abgearbeitet werden und sind grundsätzlich Einzelfallprüfungen.

Bei Durchsicht der Hundesteuersatzung der Stadt München ist festzustellen, dass aus Sicht der Verwaltung rechtssicher, aber mit einem hohen Erklärungs- und Verwaltungsaufwand hier Tatbestände festgelegt wurden, die der Hundehalter zu erklären und auch zu erfüllen hat. Dies bedarf eines hohen Aufwandes an Personal, die die Vorgänge prüfen und den Vollzug sicherstellen.

In der Stadtverwaltung sind personelle Ressourcen, um weitere Tatbestände aufzunehmen, zu prüfen und zu überwachen, nicht vorhanden.

Der Zusendung eines Informationspaketes an die Hundehalter durch die Stadt Erfurt kann aus sächlichen und personellen Gründen nicht zugestimmt werden. Es würden zusätzlich Kosten verursacht, die nicht untersetzt sind.

Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass der Hundehalter nicht nur steuerrechtlich, sondern auch ordnungsrechtlich eine Anmeldepflicht hat. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu beachten und einzuhalten.

Aktuell werden aber FAQ's zur Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt erarbeitet.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt 01 der DS nicht zu bestätigen.

02

Im Weiteren wird die Stadtverwaltung beauftragt, entsprechend der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlicher Aspekte eine Bereinigung der Paragraphen 4 und 5 zu prüfen.

Stellungnahme zu BP 02

Eine Überprüfung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Aspekte in Bezug auf die Paragraphen 4 und 5 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt kann durch die Verwaltung vorgenommen werden. Hierzu bedarf es keines gesonderten Stadtratsbeschlusses.

Die Verwaltung würde nach Prüfung über das Ergebnis informieren.

Eine extra Bestätigung des Beschlusspunkt 02 der DS bedarf es dazu nicht.

Die Verwaltung empfiehlt, die DS nicht zu bestätigen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter 02

27.11.2024

Datum